

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte zu 1.-

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. Randolf Roth

ARBN: 101 013 361

wegen Verstößen gegen Crossing-Regelungen gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen

Az.: A 2019/07

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und
die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 08. Mai 2019 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2. AAAAA 000001 am 9., 10., 11., 14., 15., 16. und 17. Januar 2019 in folgenden Eurex Produkten:
DYS1 Jan19, FESX Mar19, OESX Feb19, PPX Jan19, OESX Feb19, OESB Jan19, SIE Sep19, PPX Jan19, LOR Jan19, OESX Jan19, BAY Jan19, OESX Feb19, PPX Feb19, AXI Feb19, OESX Mar19, PPX Mar19, FRE Dec19
eingeebenen 490 Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 20.000,00 Euro (zwanzigtausend Euro)

und

der Beteiligte zu 2. mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 5.000,00 Euro (fünftausend Euro)

belegt.

2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., - ein Händler der Beteiligten zu 1. - (Händler-ID: AAAAA 000001; im Folgenden A) in der Zeit vom 09. bis 11. und vom 14. bis 17. Januar 2019 in verschiedenen Eurex Produkten.

Die Beteiligte ist ein Investment-Management-Unternehmen in der Rechtsform einer französischen société anonyme, einer Kapitalgesellschaft vergleichbar einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Ihre Dienstleistungen umfassen u.a. Cash Equities, Handel mit börsennotierten Derivaten, Ausgabe von strukturierten Produkten, Eigenhandel und Verwaltung von Vermögenswerten Dritter. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 22. März 2007 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA).

Die Beteiligte zu 1. wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom Juli 2016 (Az.: 2016/15) wegen Crossing-Transaktionen ohne vorherigen Cross-Request mit einem Ordnungsgeld von 750,00 Euro belegt.

Der Beteiligte zu 2. ist seit 29. Januar 2015 zugelassener Händler für die Beteiligte zu 1. (User-ID: AAAAA 000001). Er war bisher noch nicht Beteiligter eines Sanktionsverfahrens.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen in der Zeit vom 9. bis 17. Januar 2019 insgesamt 490 Cross- Requests in einer Reihe von Eurex Produkten (DYS1 Jan19, FESX Mar19, OESX Feb19, PPX Jan19, OESX Feb19, OESB Jan19, SIE Sep19, PPX Jan19, LOR Jan19, OESX Jan19, BAY Jan19, OESX Feb19, PPX Feb19, AXI Feb19, OESX Mar19, PPX Mar19, FRE Dec19 ohne anschließende gegenläufige Orders auf, die sämtlich unter der ID des Beteiligten zu 2. erfolgt waren.

Folgende Beispielfälle an den jeweiligen Tagen:

#	Time	Instrument	Order Book	ID Participant
1	2019-01-09 12:50:16.626	DYS1 JAN19 11000 CALL	475-3532421	[AAAAA/000001/]
2	2019-01-09 12:50:16.786	DYS1 JAN19 11000 CALL	475-3532421	[AAAAA/000001/]
3	2019-01-09 12:51:17.561	DYS1 JAN19 11000 CALL	475-3532421	[AAAAA/000001/]
4	2019-01-09 12:51:17.737	DYS1 JAN19 11000 CALL	475-3532421	[AAAAA/000001/]
109	2019-01-10 09:59:18.400	OESX FEB19 2900 PUT	1210-3404711	[AAAAA/000001/]
110	2019-01-10 09:59:18.567	OESX FEB19 2900 PUT	1210-3404711	[AAAAA/000001/]
111	2019-01-10 09:59:20.895	OESX FEB19 2900 PUT	1210-3404711	[AAAAA/000001/]
112	2019-01-10 10:00:10.351	OESX FEB19 2900 PUT	1210-3404711	[AAAAA/000001/]
211	2019-01-11 09:18:26.782	PPX JAN19 33000 PUT	12613-3540184	[AAAAA/000001/]
212	2019-01-11 10:43:50.002	LOR JAN19 18500 PUT	1140-3537345	[AAAAA/000001/]
213	2019-01-11 10:43:50.178	LOR JAN19 18500 PUT	1140-3537345	[AAAAA/000001/]

214 2019-01-11 10:43:50.354 LOR JAN19 18500 PUT 1140-3537345 [AAAAA/000001/]
263 2019-01-14 12:18:20.979 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
264 2019-01-14 12:18:21.152 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
265 2019-01-14 12:18:21.313 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
266 2019-01-14 12:18:21.497 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
267 2019-01-14 12:18:21.682 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
285 2019-01-15 14:04:28.206 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
286 2019-01-15 14:04:28.381 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
287 2019-01-15 14:04:28.550 OESX FEB19 3200 CALL 1210-3384964 [AAAAA/000001/]
455 2019-01-16 11:38:12.574 AXI FEB19 7800 CALL 124-3599979 [AAAAA/000001/]
456 2019-01-16 11:38:12.741 AXI FEB19 7800 CALL 124-3599979 [AAAAA/000001/]
457 2019-01-16 11:38:12.893 AXI FEB19 7800 CALL 124-3599979 [AAAAA/000001/]
485 2019-01-16 15:51:42.998 AXI FEB19 7800 CALL 124-3599979 [AAAAA/000001/]
488 2019-01-17 17:03:26.869 FRE DEC19 3800 PUT 760-3581581 [AAAAA/000001/]
489 2019-01-17 17:03:27.045 FRE DEC19 3800 PUT 760-3581581 [AAAAA/000001/]
490 2019-01-17 17:03:27.197 FRE DEC19 3800 PUT 760-3581581 [AAAAA/000001/]

Zwei Auskunftersuchen der HÜSt. unter Beifügung einer Auflistung der Cross-Requests vom 23. Januar 2019 und 08. Februar 2019 erreichten die Beteiligte zu 1. wegen fehlerhafter Adressierung (Angabe einer veralteten Adresse) nicht; gleichlautende Emails wurden von dem Screening System der Beteiligten zu 1. wegen des verschlüsselten Inhalts blockiert.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, wonach die Eingabe von Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 18. März 2019 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und den Händler eingeleitet.

Sie vertritt - wie die HÜSt. - die Ansicht, dass in 490 Fällen ein Verstoß gegen 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen vorliege, weil nach den Eingaben von Cross-Requests keine Eingaben zur Herbeiführung von Cross-Trades gefolgt seien. Das Verbot sei eindeutig. Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 23. März 2019 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie den Vorwurf unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 18. April 2019 wird erläutert, dass der Händler ein angestellter Verkaufshändler sei, keine Verantwortung für das Handelsbuch habe und nur Kundenaufträge ausführe. Folglich bestimmten Kundenaufträge das Handelsvolumen. Interne Nachforschungen hätten ergeben, dass die Cross-Requests nicht von einem Algorithmus gesteuert worden seien sondern der Händler eine spezielle von der internen IT-Abteilung entwickelte Software benutzt habe, die eigentlich Aufträge an diverse Märkte einschließlich der Eurex sende. Die vorliegend aufgezeigten Probleme seien auf die Konfiguration des PCs des Sales-Traders zurückzuführen, wodurch die Cross-Requests mehrfach anstelle nur ein einziges Mal gesendet worden seien. Dadurch habe der Händler bei einem aktuellen Crossing-Auftrag mehrmals Cross-Requests gesendet.

Zur Vermeidung einer Wiederholung werde eine Korrekturmaßnahme in der internen Order-Passing-Software implementiert. Die Änderung soll die Wiederholung von Cross-Requests verhindern. Darüber hinaus werde die Überwachung verbessert, indem in die globale Compliance-Kontroll-Roadmap die Überwachung von Cross-Requests ohne anschließenden Auftrag aufgenommen werde.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf den Inhalt des Beschlusses im Verfahren 2016/15 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO).

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen - jeweils Ordnungsgelder - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Beteiligte zu 2. in 490 Fällen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit März 2007 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Januar 2015 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA 000001.

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland vor. Danach ist die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag oder Quote unzulässig.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse, sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt. Auf die Änderung u.a. der Crossing-Regelungen wurde mit Rundschreiben an alle Handelsteilnehmer Nr. 146/17 vom 15. Dezember 2017, veröffentlicht im Internet, hingewiesen.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der aufgrund der 14. Satzungsänderung ab 3. Januar 2018 geltenden Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen. Die Vorschrift lautet: „Die Eingabe eines Cross-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, ist nicht zulässig.“ Sie dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Transparenz gewährleisten.

Beide Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er mehrere Tage den Fehler nicht bemerkt oder übersehen hat, was für ihn vermeidbar gewesen ist. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Cross Requests ohne anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können. Der Umstand, dass er auf Kundenweisung handelt und nach internen Nachforschungen die Konfiguration seines PCs die Probleme verursacht hat, vermag die zahlreichen Verstöße, die sich über mehrere Tage und eine Vielzahl von Requests erstreckt haben, nicht zu rechtfertigen. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und im Falle der Wahrnehmung von Kundenaufträgen Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Es liegt u.a. auch im Verantwortungsbereich des Börsenhändlers, dass der von ihm benutzte PC so eingerichtet ist, dass er damit regelkonform agieren kann. Insbes. im vorliegenden Fall, wo an insgesamt sieben Tagen im Januar 2019 jeweils eine erhebliche Anzahl von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders festgestellt wurde, hätte dies dem Händler auffallen und von ihm zu einer Überprüfung der Eingaben führen müssen.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses beruht die Nichteinhaltung der Crossing-Regelungen zudem auch auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte zu 1. versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Cross-Requests ohne gegenläufige Orders vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise ihrer eigen entwickelten Software sicherzustellen. Die Beteiligte besaß die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren. Zudem

mussten aufgrund des früheren Sanktionsverfahren, Az.: 2016/15, besonders die Crossing-Regelungen in ihren Focus gelangt sein.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die an mehreren Tagen erfolgten Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern für angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel hält der Sanktionsausschuss nicht für geeignet, beiden Beteiligten die Pflichten von Handelsteilnehmern vor Augen zu führen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Fahrlässigkeits-vorwurfs nicht angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten zu 1. ist bereits - wie oben dargelegt - ein Sanktionsverfahren wegen Verstoßes gegen die Crossing-Regelungen anhängig gewesen. Es handelt sich damit vorliegend nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten. Es ist aber lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens erläutert, die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Aufklärung, den Gründen und der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat auf Abhilfemaßnahmen hingewiesen und diese Ende April 2019 bereits ergriffen. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße (490), die Vielzahl der Tage (insgesamt 7) und die mangelnde Qualitätssicherung berücksichtigt.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Bzgl. des Beteiligten zu 2. liegt ein nach Aktenlage erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers vor. Er ist ein durchaus erfahrener Börsenhändler, der seit Januar 2015 und damit seit mehr als vier Jahren als Eurex-Händler zugelassen ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm hätte daher angesichts der Vielzahl der Requests und der Tatsache, dass sie über mehrere Tage erfolgten, der Fehler auffallen ins Auge fallen müssen. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Höhe des Ordnungsgeldes individuell verdeutlicht wird. Dem liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 1. ein Wiederholungsfall gegeben ist, während der Beteiligte zu 2. bisher mit Zuwiderhandlungen gegen börsenrechtliche Bestimmungen nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem obliegt es der Beteiligten zu 1., durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen (Qualitätssicherung, Tests) regelwidrige Cross-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend im verfahrensgegenständlichen Zeitraum - noch - nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland